



HVBG

HVBG-Info 31/1994 vom 18.11.1994, S. 2621 - 2637, DOK 311.01/017-LSG

**UV-Schutz und Zuständigkeit für das Personal selbständiger  
Jugend-Außenwohngruppen (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 664 Abs. 1,  
658 Abs. 2 Nr. 1 RVO) - Urteil des LSG Hamburg vom 03.11.1993  
- III UBF 4/92**

UV-Schutz und Zuständigkeit für das Personal selbständiger  
Jugend-Außenwohngruppen (§§ 539 Abs. 1 Nr. 1, 664 Abs. 1,  
658 Abs. 2 Nr. 1 RVO);

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Hamburg vom 03.11.1993  
- III UBF 4/92 -

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 03.11.1993 - III UBF 4/92 -  
folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Leiter bzw. Betreuer von familienähnlichen Außenwohngruppen zur  
Betreuung und Erziehung von Kindern oder Jugendlichen sind durch  
die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und  
Wohlfahrtspflege mangels Unternehmereigenschaft nicht als  
Mitglieder ins Unternehmerverzeichnis aufzunehmen, wenn nach der  
tatsächlichen Ausgestaltung der mit einem Träger der Jugendhilfe  
abgeschlossenen Dienstleistungsverträge kein Unternehmerrisiko  
zu tragen ist und weiterhin ein persönliches und  
wirtschaftliches Abhängigkeitsverhältnis besteht.
2. Für die Frage, ob ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis  
vorliegt, kommt es nicht ausschlaggebend auf die  
steuerrechtliche Veranlagung (hier als selbständige Erzieher) an  
(vgl. BSG vom 29.9.1965 - RU 169/93 = BSGE 24, 29 = SozR Nr. 1  
zu § 539 RVO).